

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 26.10.2020 bis 30.10.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 21.01.2021		
	Da händeringend nach neuem Bauland gesucht wird, kann ich nicht verstehen, warum die Baulücke am „Schwarzer Weg“ westwärts nicht geschlossen wird und wie ursprünglich vorgesehen, von beiden Seiten bebaut werden kann. Das bereits dort stehende Mietshaus kann nicht der Grund sein. Die Verlegung des Bolzplatzes ist eine Zerstörung des Dorfcharakters und entbehrt sich jeglicher Vernunft. Der Bolzplatz wird als Kirmesplatz und zum Vogelschuss der Bruderschaft benutzt, sowie für weitere Veranstaltungen. Die interessierten Matzerather Bürger haben sich auch für die Schließung der Baulücke „Schwarzer Weg“ sehr engagiert und hatten damit keinen Erfolg. Diese Variante ist keine Alternative. Es wäre ja zu verstehen, wenn eine, für jeden, plausible Begründung genannt wird. Aber die gibt es nicht.	Ziel der 28. Änderung des FNP ist es die wohnbaulichen Eigenentwicklung in Matzerath zu stärken, und über die Verlagerung der Freizeitnutzung (Bolzplatz) „Kauler Weg“ durch Flächentausch an den „Schwarzen Weg“ einen geeigneteren Standort anzubieten. Mit dem Tausch der Flächennutzungen „Kauler Weg /Schwarzer Weg“ bleibt der Flächenumfang der Wohnbaufläche (W) und öffentlichen Grünflächen, und darüber die Anzahl überbaubarer Flächen innerhalb Matzeraths, in etwa ausgeglichen. Zudem bleibt die Möglichkeit einer ergänzenden Bebauung innerhalb der verbleibenden Wohnbauflächen (W) bis hin zu der zukünftigen öffentlichen Grünfläche, sowie innerhalb der gemäß § 34 BauGB zu beurteilenden Wohnbauflächen (W) westlich des Schwarzen Wegs weiterhin bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.10.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Mönchengladbach, Breitenbachstraße 90, 41065 Mönchengladbach Schreiben vom 30.10.2020		
	Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken zur 28. FNP Änderung. Eine Erschließung zur L 227 hin wird abgelehnt.	Die Befahrbarkeit ist bis auf Höhe der bestehenden Bebauung Schwarzen Weg14 befahrbar. Ab dort wird	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdenden Maßnahmen bezüglich der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Ich weise auch auf das Problem der Schallreflektion hin.	der Schwarze Weg als Fuß- und Radweg bis zur L 227 hin weitergeführt, eine durchgehende Befahrbarkeit ist nicht gegeben. Art und Umfang der Erschließungssituation erfolgte in Abstimmung mit dem Landesbetrieb im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. III/1A „Peter-Gehlen- Straße/Schwarzer Weg“, Erkelenz - Matzerath (Rechtskraft in 2010). Mit der Umsetzung der Ziele der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es nicht vorgesehen, die vorhandene Erschließungssituation zu verändern.	
2	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 16.11.2020		
	Bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse teile ich ihnen mit, das sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Matzerath 1“ und „Matzerath 3“ befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Matzerath 1“ und „Matzerath 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabens-	Die Bedenken des Trägers öffentlicher Belange wurden ggf. bereits im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz als vorbereitenden Bauleitplanung abwägend bewertet, darüber falls erforderlich dargestellt oder als Hinweis aufgenommen. Der Inhalt der Stellungnahme bezieht sich auf Fakten die für das parallel geführte verbindliche Bauleitplanverfahren zum BBP Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath abwägungsrelevant sind, und dort hinreichend bewertet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	träger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Der Planungs-/Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.		
3	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 05.11.2020		
	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:	Die Bedenken des Trägers öffentlicher Belange wurden ggf. bereits im Verfahren zur Aufstellung des	Die Stellungnahme Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb wird zur Kenntnis genommen, und wie angeführt ergänzt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006 bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein- Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Erkelenz, Gemarkung Golkrath: 2 / T Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Baugrund Im Bereich des Plangebietes stehen nach den mir vorliegenden Unterlagen Tone und Schluffe des Pliozäns an. Durch die Planfläche verläuft der „Omager Sprung“. Der exakte Verlauf der Störung ist nicht bekannt. Deshalb wird vom Geologischen Dienst NRW eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der Störungslinie aufweist. Es kann zu Bodenbewegungen aufgrund der Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und des genauen Verlaufs der o. g. Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.	Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz als vorbereitenden Bauleitplanung abwägend bewertet, darüber falls erforderlich dargestellt oder als Hinweis aufgenommen. Teile des Inhalt der Stellungnahme bezieht sich auf Fakten die für das parallel geführte verbindliche Bauleitplanverfahren zum BBP Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath abwägungsrelevant sind, und dort hinreichend bewertet werden. Schutzgut Boden	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schutzgut Boden <u>Umgang mit Boden und Fläche in der Bauleitplanung</u> Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen sowie Bebauungsplänen ist u. a. neben den Schutzgütern Boden und Wasser gemäß § 1 (6) Punkt 7 a BauGB (Stand 03.11.2017) auch das Schutzgut Fläche zu berücksichtigen. <u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden stehen zwei kostenfreie internetbasierte WMS gestützte Dienste für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 50 000 als „Auskunftssystem BK50 von NRW mit Karte der schutzwürdigen Böden“ (Herausgeber Geologischer Dienst NRW) zur Verfügung. Diese sind zu finden unter:	Fläche Der Stellungnahme wird gefolgt, und die unter Punkt 9. Umweltbelange der Begründung getroffene Ausführung zum Eingriff in den Boden um den Belang „Fläche“ wie folgt ergänzt: Bei Umsetzung der Planung ergibt sich am westlichen Siedlungsrand von Matzerath (Kauler Weg) eine Nutzung wohnbaulicher Flächen durch Umwandlung einer öffentlichen Grünfläche mit rd. 0.35 ha. Durch die im Parallelverfahren betriebene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz erfolgt am östlichen Siedlungsrand (Schwarzer Weg) gleichzeitig die Rückumwandlung von Wohnbauflächen (W) in öffentliche Grünfläche in einer Flächengröße von rd. 0,36 ha. In der Summe bleibt die für Matzerath im Flächennutzungsplan dargestellte "Reserve an "Wohnbauflächen" nach Umsetzung der Planung damit insgesamt ausgeglichen. Die Auswirkung auf das Schutzgut „Fläche“ wird unter Punkt 2.2-4 des Umweltberichts hinreichend bewertet. Über die mit der 28. FNP Änderung initiierten Rückumwandlung der am Schwarzen Weg gelegenen Wohnbauflächen (W) wird die Flächeninanspruchnahme der Umwandlung der öffentlichen Grünfläche (Bolzplatz) in Wohnbauflächen ausgeglichen. Schutzgut Boden Die Auswirkung auf das Schutzgut „Boden“ wird unter Punkt 2.2-4 des Umweltberichts hinreichend bewertet. Die Kompensation des mit der Umwandlung und er Flächeninanspruchnahme verbundenen Eingriffs ist	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	GEOportal.NRW (https://www.geoportal.nrw) abrufbar über: GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1 : 50000 > WMS – Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit > naturnahe und naturferne Böden Trotz der oberflächlichen Nutzung der Fläche als Bolz- und Kinderspielplatz ist ein fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit betroffen, welcher sich durch ein hohes bzw. sehr hohes Wasserrückhaltevermögen in 2-Meter-Raum auszeichnet. Dementsprechend ist der Eingriff in das Schutzgebiet Boden als erheblich einzustufen; ein bodenfunktionsbezogener Ausgleich ist anzustreben.	über die am Schwarzen Weg mit der Neuanlage des Bolzplatzes vorgesehene Eingrünung, und unter Umsetzung und als Weiterführung und Anschluss der unter der Listung Bb 5.1-14 des Landschaftsplanes I/1 „Erkelenzer-Börde“ vorgegebenen Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung vorgesehen.	
4	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität und Klimaschutz -, 52523 Heinsberg		
	Seitens der <u>Unteren Naturschutzbehörde</u>, der <u>Unteren Bodenschutzbehörde</u> sowie der <u>Unteren Wasserbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert. Das <u>Gesundheitsamt</u>, die <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> sowie der <u>Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen</u> nehmen wie folgt Stellung: <u>Gesundheitsamt:</u> Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen im Rahmen der Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planungen. Bzgl. der Bewertung von Immissionen von	Die Bedenken des Trägers öffentlicher Belange wurden ggf. bereits im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz als vorbereitenden Bauleitplanung abwägend bewertet, darüber falls erforderlich dargestellt oder als Hinweis aufgenommen. Teile des Inhalts der Stellungnahme bezieht sich auf Fakten die für das parallel geführte verbindliche Bauleitplanverfahren zum BBP Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath abwägungsrelevant sind, und dort hinreichend bewertet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Kreis- und Landstraßen wird auf die Zuständigkeit der jeweiligen Straßenbaulastträger verwiesen. Für die in der Begründung des Vorhabens (vgl. S. 15 . 19) dargestellte Überschreitung der straßenbedingten Geräuschemissionen um 2-3 d(B) A, u. a. durch die Kreisstraße K 29, wird auf den zuständigen Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen hingewiesen. Bezgl. einer Einschätzung der straßenbedingten Geräuschemissionen der L 227 wäre Straßen.NRW zu beteiligen. <u>Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen:</u> In Kapitel 7.1 Immissionsschutz wird hinsichtlich der Lärmbelastung aus dem klassifizierten Straßennetz – hier die im Westen verlaufenden Kreisstraße K 29 (rd. 95 m) und die südlich erlaufende L 227 (rd. 300 m) – eine Verkehrsgerauscheinwirkung auf das Plangebiet beschrieben. Die Beurteilung der allgemein vorherrschenden Geräuschemissionen in Bezug auf das Plangebiet erfolgt auf Grundlage von Vorkenntnissen, die andere Wohnstandorte in Erkelenz betreffen, welche einen ähnlichen Beurteilungshintergrund haben. Im vorliegenden Schallschutzgutachten 1 wird eine 10-jährige Steigerungsrate des DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) betrachtet. Bei einer Überschreitung der Richtwerte um ca. 2-3 d(BA) für eine allgemeine Wohnnutzung (WA) wurde auf die Erstellung aktiver lärmschützender Maßnahmen (Lärmschutzwand/-wand) aufgrund des fehlenden Flächenangebots und zu Gunsten der Einbindung des Plangebietes in die Landschaft verzichtet. Da die Bauplanungsbehörde im vorliegenden Fall aktive lärmschützende Maßnahmen ausschließt, die Richtwerte allerdings überschritten werden, ist aus Sicht des Straßenbaulastträgers entweder eine Vorgabe für den passiven Lärmschutz am jeweiligen Gebäude, z. B. durch geeigneten Wandaufbau oder Schallschutzfenster oder aber eine geringere Schutzwürdigkeit mit höheren Grenzwerten für die Gebietsausweisung in der Planung festzusetzen. Die Festsetzung ist so zu gestalten, dass eine wesentliche Anpassung der Straßeninfrastruktur z. B. durch Anlegen einer Abbiegespur o. ä. nicht zu erhöhten Anforderungen an den Straßenbaulastträger führen darf.		
5	Landesbetrieb Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld Schreiben vom 24.11.2020		
	Die Autobahnniederlassung ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 720 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 4, und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig. Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, die wohnbaulichen Eigenentwicklungen in Matzerath zu stärken und für die wohnbauliche Nutzung (W) und der auf der öffentlichen Grünflächen zulässige Spiel- und Freizeitnutzung „Kauler Weg“ (Bolzplatz) geeignetere Standorte anzubieten. Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“ ist primär die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Stärkung und Entwicklung des dörflichen Wohnstandortes. Durch die o. a. Bauleitplanung kommt es nicht zu einer signifikanten zusätzlichen Verkehrsbelastung im umliegenden klassifizierten Straßennetz. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können. Da durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung nicht auszuschließen ist, wird um Mitteilung der planexternen Flächen gebeten.	Die Bedenken des Trägers öffentlicher Belange wurden ggf. bereits im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz als vorbereitenden Bauleitplanung abwägend bewertet, darüber falls erforderlich dargestellt oder als Hinweis aufgenommen. Teile des Inhalts der Stellungnahme bezieht sich auf Fakten die für das parallel geführte verbindliche Bauleitplanverfahren zum BBP Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath abwägungsrelevant sind, und dort hinreichend bewertet werden. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt über die Sicherung einer Fläche am östlichen Ortsrand von Matzerath, die im Zuge einer etwa gleichwertigen Flächenumwandlung in der im Parallelverfahren durchgeführten 28. Flächennutzungsplanänderung gesichert wird. Innerhalb der derzeit noch als "Wohnbaufläche" dargestellt und wird somit im Gegenzug zur Bebauung am Kauler Weg einer Versiegelung durch Wohnnutzungen entzogen und in eine weniger emissionssträchtige Art der Nutzung umgewandelt.	
6.	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven Schreiben vom 24.11.2020		
	Der o. g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle jedoch außerhalb unserer Einwirkungen. Möglicherweise verläuft lt. Geologischem Dienst eine geologische Störung der sogenannte „Matzerather Sprung“ südwestlich des Plangebietes BP III/2.	Die Bedenken des Trägers öffentlicher Belange wurden ggf. bereits im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz als vorbereitenden Bauleitplanung abwägend bewertet, darüber falls erforderlich dargestellt oder als Hinweis aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Teile des Inhalts der Stellungnahme bezieht sich auf Fakten die für das parallel geführte verbindliche Bauleitplanverfahren zum BBP Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath abwägungsrelevant sind, und dort hinreichend bewertet werden.	
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.12.2020 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB		
1	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt- und Verkehrsplanung, Planung, Mobilität und Klimaschutz – Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 02.02.2021		
	Seitens der <u>Unteren Bodenschutzbehörde</u>, der <u>Unteren Immissionsschutzbehörde</u>, der <u>Unteren Naturschutzbehörde</u>, der <u>Unteren Wasserbehörde</u> sowie des <u>Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen</u> werden keine Bedenken geäußert. Das <u>Gesundheitsamt</u> nimmt wie folgt Stellung: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.	Die Bedenken des Trägers öffentlicher Belange wurden bereits im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz als vorbereitenden Bauleitplanung abwägend bewertet, darüber falls erforderlich dargestellt oder als Hinweis aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
2	Straßen NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Schreiben vom 12.01.2021		
	Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken zur 28. FNP Änderung. Eine Erschließung zur L 227 hin wird abgelehnt. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Ich weise auch auf das Problem der Schallreflektion hin.	Der Schwarze Weg ist bis auf Höhe der bestehenden Bebauung mit der HNr. 14 befahrbar. Ab dort wird der Schwarze Weg als Fuß- und Radweg bis zur L 227 hin weitergeführt, eine durchgehende Befahrbarkeit ist nicht gegeben. Art und Umfang der Erschließungssituation erfolgte in Abstimmung mit dem Landesbetrieb im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. III/1A „Peter-Gehlen- Straße/Schwarzer Weg“, Erkelenz - Matzerath (Rechtskraft in 2010). Mit der Umsetzung der Ziele der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es nicht vorgesehen, die vorhandene Erschließungssituation zu verändern. Der abzuwägende Belang des Emissionsschutzes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		(Schallreflektion) bezieht sich auf Fakten die für ein zukünftig zu führendes verbindliches Bauleitplanverfahren abwägungsrelevant wären, sie würden darin bewertet werden.	
3.	Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Hansastr. 2, 47799 Krefeld Schreiben vom 05.02.2021		
	Südlich der Bauleitplanung verläuft in einer Entfernung von ca. 720 die Autobahn 46, Abschnitt 4. Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Stellungnahmen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Der durch die Planung zu erwartende geringe Zusatzverkehr kann leistungsfähig im umliegenden klassifizierten Straßennetz abgewickelt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig auf dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Gemäß Pt. 12.04 „Ausgleichsmaßnahmen“ der Begründung Teil 1 zum Bebauungsplan III/2 wird der planungsbedingte Eingriff extern ausgeglichen. Eine Betroffenheit von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung wird dadurch nicht ausgelöst.	Mit der Realisierung der Flächenumwandlung der Wohnbaufläche (W) in eine öffentliche Grünflächen entsteht hinsichtlich der Nutzungsart keine Betroffenheit, die abwägungsrelevant wäre. Die darüber hinaus über die Stellungnahme des Trägers vertretenen öffentlichen Belange wurden bereits im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz als vorbereitenden Bauleitplanung hinreichend bewertet, und falls erforderlich darin dargestellt oder als Hinweis aufgenommen.	Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, wird zur Kenntnis genommen